

7-14

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung
des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR-

Der Stadtrat hat am _____ auf Grund der §§ 24, 86 a Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EWL) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) nach den Worten „Betriebszweig Abwasserbeseitigung“ wird die Angabe „EUR 15.400.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und vierhunderttausend Euro)“ durch die Angabe „EUR 15.350.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und dreihundertundfünfzigtausend Euro)“ ersetzt.

b) vor den Worten „dem Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau“ wird folgender Text eingefügt:

„dem Betriebszweig Service EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) und“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Straßenreinigung“ wie folgt gefasst:
„, Bauhof, Service und Projektentwicklung Landesgartenschau.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der AöR werden insoweit von der Stadt Landau gemäß § 86 a Absatz 3 GemO die Aufgaben als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) in Verbindung mit § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) übertragen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der AöR werden insoweit von der Stadt gemäß § 86 a Absatz 3 GemO die Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) übertragen.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zweck des Betriebszweiges ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und sonstigen Beteiligungen.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Betriebszweig Service umfasst die Sparten Gebäude und Dienstleistungen. Zweck des Betriebszweiges ist

(a) Die Bereitstellung von Gebäuden und Büroausstattung für den EWL. Soweit Flächen zur Eigennutzung nicht benötigt werden, werden diese vorrangig an die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Stiftungen, Gesellschaften und Beteiligungen vermietet. Darüber hinaus erfolgt eine Vermietung an Dritte.

- (b) Die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen für den EWL, wie Finanzbuchhaltung, Verbrauchsabrechnung, Gremienarbeit, EDV-Ausstattung usw..
- (c) Die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen für die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Stiftungen, Gesellschaften und Beteiligungen, wie Bilanzbuchhaltung, EDV-Ausstattung usw..
- (d) Die Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich der Infrastrukturausstattung des EWL und der Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Beteiligungen.“

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die AöR wird ermächtigt, insbesondere zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorgaben, mit anderen Gebietskörperschaften und Kommunen einschließlich deren Eigenbetriebe, Anstalten und Gesellschaften zusammenzuarbeiten.“

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, .2014

Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister